Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft
Sitzung am 04.12.2006

Drucksache Nr. 125/2006 öffentlich

Gebührenverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis für die Leistungen der Unteren Verwaltungsbehörde

Anlagen: – 1 –
Gäste: keine

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gebührenrechts (GBl. 2004 S.895) hatte der Landtag am 09.12.2004 ein neues Landesgebührengesetz (LGebG) beschlossen. Die ganz wesentliche Änderung besteht darin, dass die Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, soweit sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes bzw. Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung wahrnehmen, spätestens ab 01.01.2007 die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren selbst festzulegen haben. Von der landkreisspezifischen Festlegung ausgenommen sind die Vermessungsgebühren, da diese landesweit auch von den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren anzuwenden sind, die Gebühren im Bereich der Zulassung, der Fahrerlaubnisse, des Ausländer- und Paßwesens (Bundesgebühren) sowie die Bußgelder.

Der Vergleichsring „Kommunales Rechungswesen“, in dem sämtliche Landkreise in Baden-Württemberg sowie der Landkreistag vertreten sind, hat die notwendigen Grundlagen und Richtlinien erarbeitet, um ein einheitliches Vorgehen der Landkreise zu ermöglichen. Nach diesen Vorgaben hat auch die Verwaltung die Gebühren für die Leistungen der unteren Verwaltungs- und unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis kalkuliert.

2. Finanzieller Umfang

Um den finanziellen Umfang zu verdeutlichen, haben wir im folgenden die im Haushaltsplan 2006 veranschlagten Gebühreneinnahmen der unteren Verwaltungs- und unteren Baurechtsbehörde dargestellt. Die von der Kalkulation ausgeommenen Gebührenbereiche sind grau hinterlegt.

Veranschlagte Gebühreneinnahmen bei	**Ansatz 2006 €**	**davon zu kalkulieren €**
Kommunalamt	4.000	4.000
Rechtsamt	0	0
Ordnungsamt	110.000	110.000
Bußgeldbehörde	950.000	0
Straßenverkehrsbehörde	2.310.000	0
Staatsangehörigkeit, Pass- und Ausländerbehörde	75.000	0
Gewerbeaufsicht	37.000	37.000
Untere Abfallrechtsbehörde	6.000	6.000
Amt für Wasser- und Bodenschutz	60.000	60.000
Naturschutz	17.000	17.000
Versorgungsamt	0	0
Gesundheitsamt	33.000	33.000
Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung	10.000	10.000
Vermessungsamt	600.000	0
Baurechtsamt	500.000	500.000
Landwirtschaftsamt	0	0
Forstamt	1.000	1.000
gesamt:	**4.713.000**	**778.000**
Anteil an den gesamten Gebühreneinnahmen:		**17%**
Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes:	177.927.000	
Anteil an den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:		**0,4%**

3. Vorgehensweise

Für die Kalkulation wurden sämtliche Personal- und Sachkosten sowie die Kosten für die interne Leistungsverrechnung der o.g. Ämter/Abteilungen ermittelt. Anzurechnende Einnahmen wurden hiervon abgesetzt. Basis waren die Haushaltsansätze 2006 sowie die für 2007 erkennbaren Entwicklungen.

Die verbleibenden Kosten wurden nach dem Kommunalen Produktplan den Produkten zugeordnet, die von den Ämtern/Abteilungen erstellt werden. Diese Zuordnung erfolgte entsprechend den von den Beschäftigten für diese Produkte jeweils aufgewendeten Zeitanteilen. Daraus errechnen sich die Gesamtkosten bzw. die Stundensätze der einzelnen Produkte. Diesen Produkten zugeordnet sind die jeweiligen Gebührentatbestände, d.h. die Leistungen, für die die Gebühren erhoben werden. Die Gebühr selbst wird –je nach Tatbestand– als Festgebühr, Zeitgebühr, Rahmengebühr oder Wertgebühr festgesetzt. Ausgangspunkt für die Kalkulation des einzelnen Gebührensatzes sind der jeweilige Stundensatz bzw. die Kosten des entsprechenden Produktes.

Die Gebührentatbestände und Gebührenarten haben die einzelnen Fachämter und –abteilungen festgelegt. Teilweise entsprechen sie dem früheren Gebührenverzeichnis des Landes, in vielen Bereichen weichen sie jedoch davon ab. Hierzu muß gesagt werden, dass das Gebührenverzeichnis des Landes aus dem Jahre

1993 stammt. Dadurch stimmten zum einen die Formulierungen vieler Gebührentatbestände nicht mehr mit der aktuellen Rechtslage überein. Zum anderen konnten zahlreiche einzelne Tatbestände zusammen gefaßt werden, da sie sachlich miteinander verbunden sind und im wesentlichen dieselben Leistungen beinhalten.

Bei den Gebührenarten war es in vielen Fällen, in denen das Landesverzeichnis z.B. Festbetragsgebühren vorsah, so, dass aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen der tatsächliche Arbeitsaufwand durch einen festen Gebührensatz nicht mehr abgebildet werden konnte. In diesen Fällen haben wir anstelle des Festbetrages eine Zeitgebühr vorgesehen. Bei Wertgebühren, die sich z.B. nach Herstellungskosten staffeln, haben wir in einigen Fällen die Wertgrenzen geändert, einerseits wegen der seit 1993 gestiegenen Kosten und andererseits aus der Tatsache heraus, dass relativ „billige“ Maßnahmen in vielen Fällen einen gleich hohen oder sogar höheren Arbeitsaufwand verursachen als Großprojekte, die bereits umfangreiche Vorprüfungen durchlaufen haben. Wo das Landesverzeichnis Rahmengebühren ausgewiesen hatte, haben wir diese in vielen Fällen durch Zeitgebühren ersetzt, da in der Praxis die Gebühr ohnehin nach Zeitaufwand ermittelt wurde.

4. Gebührenvergleich, Gebührenentwicklung

Bei all den angesprochenen Veränderungen ist ein direkter Vergleich des bisherigen Landesgebührenverzeichnisses mit dem neuen Gebührenverzeichnis des Landkreises in übersichtlicher Form nicht mehr darstellbar. Damit ist in den meisten Fällen auch ein direkter Gebührenvergleich nicht mehr möglich. Damit will die Verwaltung jedoch nicht die Tatsache verschleiern, dass sich die Gebühren erhöhen werden. Eine Gebührenerhöhung hätte schon das Land selbst vornehmen müssen, wenn man bedenkt, dass die meisten Gebührensätze seit Inkrafttreten des LGebVerz im Jahr 1993 unverändert bestehen. Nach der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums, die bisher bei der Erhebung von Landesgebühren anzuwenden war, war die Arbeitsstunde 1993 mit einem Durchschnittssatz von 37,00 €, in 2005 dagegen mit 44,50 € anzusetzen. Dies bedeutet eine Steigerung von 20 %. Allein daraus wird deutlich, dass die Einnahmen aus den Landesgebühren, die den Landkreisen als untere Verwaltungsbehörde bzw. untere Baurechtsbehörde überlassen wurden, nicht kostendeckend waren.

Dies läßt sich auch an einem konkreten Beispiel zeigen. Das Gesundheitsamt konnte bisher für eine amtsärztliche Untersuchung eine Gebühr zwischen 20,45 € und 40,90 € pro Untersuchung erheben. Diese Gebühr besteht unverändert seit 1993. Nach damaligen Stundensätzen entsprach der obere Gebührenrahmen einer Untersuchungszeit von maximal 66 Minuten. Bei den Stundensätzen des Jahres 2005 wäre selbst der obere Gebührenrahmen nur dann noch kostendeckend, wenn dieselbe Untersuchung in höchstens 55 Minuten, d.h. in einer um 17 % kürzeren Zeit durchgeführt würde. Dies ist auch ein Beispiel dafür, warum wir im neuen Gebührenverzeichnis hier eine Zeitgebühr vorsehen.

Ein wesentlicher Grund für die Erhöhung von Gebühren liegt allerdings im neuen LGebG selbst, das in § 7 Abs. 1 festlegt, dass bei der Gebührenbemessung die Verwaltungskosten aller Ämter/Abteilungen/Personen einzubeziehen sind, die bei einer öffentlichen Leistung beteiligt sind (sog. Mitwirkungsleistungen). Diese Kos-

ten sind jedoch nicht nur in die Kalkulation einzubeziehen. In der Praxis wirkt sich dies so aus, dass die beteiligten Ämter dem anfordernden Amt den entstandenen Arbeitsaufwand auch tatsächlich in Rechnung stellen werden.

Die daraus folgenden Konsequenzen lassen sich bei den Gebühren des Baurechtsamtes ablesen, die mit 500.000 € bzw. 64 % den größten Anteil am neu zu kalkulierenden Gebührenvolumen haben:

Nach dem bisherigen Gebührenverzeichnis des Landes betrug die Gebühr für eine Baugenehmigung 4 ‰ der Baukosten, mindestens jedoch 51,13 €. Damit waren sämtlichen Leistungen innerhalb des Landratsamtes abgegolten. Die Gebühr für die Bauvoranfrage betrug 1 ‰ der Baukosten, mindestens jedoch 30,68 €, obwohl der damit verbundene Arbeitsaufwand nur unwesentlich geringer ist als bei der Baugenehmigung. Allein der Stundensatz des Baurechtsamtes für diese beiden Produkte liegt, trotz des in den vergangenen Jahren vorgenommenen Personalabbaus, schon bei rd. 58 €. Dies zeigt, dass die bisherigen Mindestgebühren nicht einmal die Kosten für eine Arbeitsstunde des Baurechtsamtes abgedeckt haben, geschweige denn die Zeitanteile anderer beteiligter Ämter / Abteilungen.

Die Ermittlung dieser Mitwirkungsleistungen stellte allerdings das größte Problem bei der Kalkulation der Baurechtsgebühren dar, da hierüber in weiten Bereichen bisher kein aussagekräftiges Zahlenmaterial vorliegt. Zudem besteht ein relativ hoher Schwankungsgrad hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen bei den einzelnen Baugenehmigungen und damit des Beteiligungsumfangs der einzelnen Ämter und Abteilung im Haus. Außerdem ist davon auszugehen, dass bisher routinemäßige Anhörungen zurückgehen werden, da diese Leistungen in Zukunft zu bezahlen sind. Auf der Basis der Angaben der einzelnen Ämter und der Erfahrungswerte des Baurechtsamtes haben wir für die Mitwirkungsleistungen einen Betrag von 141.000 € in die Kalkulation der Baurechtsgebühren aufgenommen. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Baugebühren ist dieser Betrag jedoch eher vorsichtig berechnet. Aussagekräftige Zahlen werden erst am Jahresende 2007 vorliegen. In jedem Fall bedeutet dies jedoch, dass mit der bisherigen Landesgebühr von 4 ‰ die Kosten einer Baugenehmigung nicht mehr zu decken sind. Wir mussten diesen Satz im neuen Gebührenverzeichnis des Landkreises daher auf 5 ‰ anheben. Die Mindestgebühr haben wir auf 150 € erhöht. Dies entspricht einer Gesamtbearbeitungszeit aller Beteiligten von rd. 2 Stunden pro Baugesuch. Den Gebührensatz für die Bauvoranfrage haben wir von 1 ‰ auf 2 ‰ angehoben, die Mindestgebühr auf ebenfalls 150 €.

Diese Entwicklung der Baugebühren ist auch bei vielen Stadt- und Landkreises festzustellen. 20 von 44 Kreisen haben die Gebühr ebenfalls auf 5 ‰ erhöht, weitere 8 Kreise sogar auf 6 – 8 ‰. Eine ganze Anzahl von Landkreisen hatte allerdings bis zum Druck dieser Sitzungsvorlage ihre neuen Gebühren noch nicht kalkuliert bzw. veröffentlicht. Die Städte Villingen-Schwenningen, Donaueschingen und St. Georgen, die als untere Baurechtsbehörde ihre Gebühren ebenfalls zu kalkulieren haben, hatten die Arbeiten noch nicht ganz abgeschlossen. Nach den im Vorfeld geführten Gesprächen zeichnet es sich jedoch ab, dass auch sie die Gebühr für die Baugenehmigung auf 5 ‰ anheben werden.

5. Voraussichtliche Entwicklung der Gebühreneinnahmen

Die Verwaltung hat die Gebühreneinnahmen im Haushaltsentwurf 2007 mit 997.900 € veranschlagt (+219.900 €). Hiervon stammen 181.300 € oder gut 82 % aus den höheren Baurechtsgebühren. Die verbleibenden 18 % oder knapp 38.000 € verteilen sich auf die übrigen Ämter, wobei hier teilweise auch höhere Fallzahlen aufgrund aktueller Hochrechnungen berücksichtigt sind.

Im Gegensatz zu den Abfallgebühren, bei denen von ziemlich stabilen Haushalts- und Gefäßzahlen ausgegangen werden kann, unterliegen die Einnahmen aus den Verwaltungsgebühren relativ starken Schwankungsmöglichkeiten hinsichtlich der Fallzahlen, Baukosten, Wertgrenzen usw.. Die Verwaltung wird im Rechenschaftsbericht für 2007 detailliert auf die Entwicklung der Gebühreneinnahmen eingehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 4 Abs. 3 LGebG legen die Landratsämter die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren in Form einer Rechtsverordnung fest, die der Landrat als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde erläßt. Die Rechtsverordnung mit dem Gebührenverzeichnis ist als Anlage beigefügt. Sie tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Die Verwaltung möchte den Ausschuss vorab darüber informieren.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.